

2.6

Frage 1: Welche Nutzungskonzepte hat die Verwaltung für die Jugendverkehrsschule Ehrenhainstraße?

Antwort:

Die Verwaltung hält es für wünschenswert, auf dem Gelände der Jugendverkehrsschule Ehrenhainstraße eine Sport- und Freizeitfläche zu errichten. Die Fläche bietet sich als Sport- und Ballspielfläche an. Die asphaltierten Wege könnten zum Skaten genutzt und mit zusätzlichen Skateanlagen ausgestattet werden. Dies könnte aufgrund des derzeitigen Zustandes der Flächen mit geringem Aufwand ausgeführt werden.

Frage 2: Gibt es die Möglichkeit, das Gelände in den geplanten Freizeitpark Ehrenhainstraße zu integrieren?

Antwort:

Die Spiel- und Freizeitfläche hinter der Jugendverkehrsschule wird derzeit als Spiel- und Freizeitfläche neu gestaltet. Wegen der Topografie des Geländes ist dort keine Ballspielfläche und Skateanlage vorgesehen. Die ebene Fläche der Jugendverkehrsschule könnte daher eine sinnvolle Ergänzung der Spiel- und Freizeitfläche zum Ballspielen und Skaten darstellen.

Der Standort der Jugendverkehrsschule Ehrenhainstraße liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 297 A Dasnöckel mit der Festsetzung Sondernutzungsgebiet und der Zweckbestimmung Jugendverkehrsgarten. Die Änderung der Zweckbestimmung würde die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich machen.

Frage 3:

Gibt es einen Zeitrahmen, innerhalb dessen die Folgenutzung der Jugendverkehrsschule verwirklicht werden kann?

Antwort:

Die Verwirklichung der Folgenutzung ist, wie zu Frage 2 ausgeführt, erst nach einer Anpassung des Planungsrechtes möglich. Sie kann daher erst nach Durchführung dieser Anpassung erfolgen. Das notwendige Verfahren nimmt erfahrungsgemäss mindestens 1 Jahr in Anspruch.